Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 7

Artikel: Totale Landesverteidigung? Volkskrieg? : eine Abwehr

Autor: Wirz, Hans Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Totale Landesverteidigung? Volkskrieg?

Eine Abwehr.

- I. Die Eidgenossenschaft hat ihr Schicksal in die Hände der Armee gelegt. Damit ist jeder Wehrmann mitverantwortlich für die Verteidigung der ererbten Unabhängigkeit, für Sieg und Ehre der Armee.
- II. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der schweizerischen Armee haben ihre Soldatenpflicht, ihrem Eide getreu, bis zum Tode zu erfüllen.

(Kriegsartikel der schweizerischen Armee.)

Mein in der Mainummer dieser Zeitschrift veröffentlichter Aufsatz hat die Zustimmung vieler Leser gefunden. Einzelne haben es nicht unterlassen, mir schriftlich ihren Dank dafür zu bekunden, dass ich meine Stimme erhob gegen die Forderung eines allgemeinen schrankenlosen Volkskrieges, wie sie im März und April dieses Jahres in verschiedenen schweizerischen Blättern laut geworden war. Anderseits liess der Chefredaktor des «Bund», Herr Fürsprech Ernst Schürch, Justiz-Oberstleutnant und alt Staatsanwalt, am 6., 7. und 8. Juni drei Leitartikel erscheinen, in denen er an meinen Ausführungen scharfe Kritik übte und vor einer Leserschaft, die grösstenteils die Militärzeitung nicht liest, den von mir vertretenen Standpunkt in einer Art und Weise angriff, die mich zur Abwehr zwingt.

Seither hatte ich Gelegenheit, die Auffassungen des Opponenten noch näher kennen zu lernen in einem Vortrag, den er am 16. Juni vor dem *Vaterländischen Verband* in Bern über «*Das Volk im Kriege*» hielt und der nicht nur Anhängern seiner Ansichten, sondern auch mir Gelegenheit zur Meinungsäusserung bot. Diese Aussprache, die zu keiner Einigung führte, bestärkte mich in der Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Abklärung der behandelten Fragen und einer baldigen Belehrung des Volkes durch Behörden und Sachverständige.

Wer meinen Aufsatz ruhig und vorurteilslos las, konnte ihn kaum so missdeuten wie der Chefredaktor des «Bund». Weil dieser sich ganz persönlich angegriffen glaubte, scheint ihn die Aufregung an klarer sachlicher Würdigung meines Standpunktes und meiner Beweggründe verhindert zu haben. Der Raum dieser Zeitschrift gebot mir schon voriges Mal Beschränkung auf die wichtigsten Punkte, obwohl sich, wie ich schon früher betonte, über alle diese Fragen und ihre Beantwortung ein dickes Buch schreiben liesse. Auf Vollständigkeit macht meine Abwehr so wenig wie der angefeindete Aufsatz Anspruch.

- 1. In erster Linie sei hervorgehoben, dass der vielgebrauchte und missbrauchte Ausdruck «Volkskrieg» kein unzweideutiger Begriff, sondern ein Schlagwort ist, unter dem nicht alle das gleiche verstehen; deshalb ist es so gefährlich, wenn man die Begriffe nicht klärt und weite Kreise darüber im Ungewissen lässt, was im Kriege geboten und verboten, was zweckmässig und zwecklos, was sinnvoll und unsinnig ist. Dabei handelt es sich nicht nur darum, was internationalen Verträgen entspricht oder zuwiderläuft, sondern vor allem darum, was den eigenen kriegerischen Erfolg fördert oder hemmt, was der Wahrung der nationalen Unabhängigkeit und Ehre dient und was sie schädigt. Ich griff nur darum zur Feder, weil ich als Bürger, Soldat, Geschichtsforscher und Christ überzeugt bin, dass im Schrecken eines modernen Krieges ohne «Wehrpflicht und Kriegszucht die Rettung der Schweizerfreiheit» nicht möglich ist.
- 2. Es ist mir nicht um Personen, sondern um die Sache zu tun, und diese verlangt, dass ich die Angriffe des «Bund» ebenso bestimmt zurückweise, wie die Irrlehre, die ich zu bekämpfen für meine Pflicht hielt. Gegen die Irrlehre vom schrankenlosen Volkskrieg war mein Aufsatz gerichtet, nicht gegen Herrn Schürch persönlich. Da jedoch im «Bund» der Chefredaktor selbst am 13. April (Nr. 169) die Frage stellte, «ob unter den heute ganz anders gewordenen Verhältnissen die Schweiz sich nicht in aller Form von den überholten, geradezu unanwendbar gewordenen Bindungen des alten Kriegsrechts befreien sollte», und Herr Schürch am 16. April selbst aus verschiedenen Einsendungen den Schluss zog: «Es ist gar keine Frage: Das Schweizervolk denkt heute so, wie Bundesrat Welti es 1900 gesagt hat!», konnte ich den «Bund» nicht unerwähnt lassen. Ich tat dies ohne Gehässigkeit und ohne Nennung eines Namens, sondern durch wörtliche Anführung der mir besonders wichtig scheinenden Sätze, mit denen der Chefredaktor des «Bund» die extremen Forderungen, die H(ans) S(trahm) in der «Berner Woche» vom 25. März verfocht, weitgehend deckte, z. B. «Was bei uns Waffen tragen kann, das kann und darf auch schiessen, wenn es um alles geht. Dazu braucht es weder Uniform noch Befehl.» Als der Weisheit letzten Schluss proklamierte der «Bund» die Erklärung, die Bundesrat Welti zum Haager Abkommen von 1899 abgegeben haben soll: «dass auch eine veränderte Redaktion solange nicht annehmbar ist, als sie nicht das absoluteste Recht des Volkskrieges in allen *Richtungen* anerkennt.»
- 3. Tatsache ist, dass sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 22. Mai 1900 diesen Standpunkt noch zu eigen machte, um

den eidgenössischen Räten die Ablehnung des Haager Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 zu empfehlen. Die Aeusserungen *Emil Weltis* stammen aber aus einem Gutachten, das der Chef des E. M. D. dem Bundesrat einreichte, bevor dieser am 16. Juni 1875 den Beitritt zu der bis 1899 Entwurf gebliebenen Brüsseler Konvention von 1874 ablehnte. Es ist verständlich, dass die eidgenössischen Behörden 1875, als die Wehrkraft der Schweiz organisatorisch noch lange nicht ausgeschöpft war, auf Hilfsquellen nicht verzichten wollten, die damals noch für den Kriegsfall Erfolg versprachen. Aber das ganze Streben Weltis, der 1891 als Bundesrat zurücktrat und 1899 vor Beginn der Haager Konferenz starb, und seiner Kollegen und Nachfolger war darauf gerichtet, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht immer vollständiger durchzuführen, so dass man Schritt für Schritt dem Ziele näher kam, eine geübte und disziplinierte Armee als «Volk in Waffen» im Falle drohender Gefahr an die Grenze stellen oder einem einbrechenden Feinde entgegenwerfen zu können. Im Jahre 1900 war man diesem Ziele noch nicht so nahe gerückt, dass der Bundesrat glaubte, auf die «levée en masse» auch in Zweifelsfällen verzichten zu dürfen. Sieben Jahre später liess er aber seine Bedenken gegen den Beitritt zur *Haager Konvention* von 1899, die auf dem Brüsseler Entwurf von 1874 beruhte, fallen und verliess damit in Uebereinstimmung mit der damaligen Auffassung des Generalstabes den früher vertretenen Standpunkt. Wer diesen noch heute für Volk und Behörden als verbindlich erklärt, setzt sich in Widerspruch mit dem am 17. Juni 1907 von der Bundesversammlung ratifizierten Haager Abkommen, denn dieses anerkennt sowenig wie der Brüsseler Entwurf das absoluteste Recht des Volkskrieges in allen Richtungen.

4. Herr Bundesrat Welti äusserte zum Brüsseler Entwurf von 1874:

«Wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, so muss derselbe mit der äussersten Kraftanstrengung geführt werden; jeder, der eine Waffe tragen kann, hat für Verteidigung des Landes mitzuwirken, und das Bewusstsein dieser Pflicht, das glücklicherweise in unserm Lande besteht, soll in keiner Weise getrübt werden, geschweige denn, dass es den Behörden erlaubt wäre, durch irgend eine Zusage an andere Staaten sich des Rechtes des äussersten Widerstandes zu begeben. Mit dieser Auffassung stehen Art. 9 und 10 des Entwurfes der Konferenz im Widerspruch.»

Art. 1 und 2 des Haager Abkommens schränken den Wortlaut von Art. 9 und 10 des Brüsseler Entwurfs, die als Grundlage dienten, noch etwas ein. Damit ist aber der *äussersten* Kraftanstrengung und dem Recht des *äussersten* Widerstandes kein

Eintrag getan, denn darunter muss doch vernünftigerweise eine Art der Landesverteidigung verstanden werden, die unter Vermeidung unnötiger Verluste den grösstmöglichen Erfolg erzielt. Eine ungeordnete, regellose Volkserhebung, bei der zur Waffe greift, wer sie nicht beherrscht und für den Krieg nicht vorbereitet ist, kann der Armee den Kampf nur erschweren, nicht erleichtern und gilt daher seit Jahren zum mindesten jedem Soldaten als unerwünscht. Denn die heutige Kriegführung, die im Zeichen der Technik steht, verlangt die äusserste seelische Widerstandskraft. und diese fordert gründliche Schulung und kraftvolle Führung von der Spitze der Armee bis zur letzten Gruppe. Da darf man sich weder durch wirkliche noch angebliche Vorbilder aus vergangenen Zeiten blenden lassen. Wenn sich, wie H(ans) S(trahm) in der «Berner Woche» vorschlug, alle Frauen und alle Minderjährigen vom 14. Altersjahre an in den blutigen Kampf mischen sollten, wäre das der Gipfel des Unsinns, der zur sichern Niederlage führen würde. Damit wird nicht der Heldenmut einzelner Frauen und Halbwüchsiger, die irgendwo aus Verzweiflung den Tod mit Vätern, Gatten und Brüdern teilen wollten, verspottet, aber denen eine Warnung erteilt, die solche Gefühle in Wort und Schrift aufstacheln und die mit dem Wesen des heutigen Krieges nicht vertrauten Volkskreise zu Anschauungen verleiten, die sich im Ernstfall bitter rächen müssten. Dass Herr Strahm das «Rote Kreuz» auch im totalen Kriege anerkannt wissen möchte, blieb mir nicht verborgen; wie kann er aber auf dessen Anerkennung durch einen Gegner hoffen, dem er selbst alle andern «Gesetze» vor die Füsse wirft? Hebt er den Vorbehalt nicht selbst auf, wenn er «der Verteidigung mit allen Mitteln, dem schrecklichsten aller Kriege, dem Krieg aus dem *Hinterhalt*, geführt von einem Volk von grausamster Entschlossenheit, von unberechenbarer Verschlagenheit und Heimtücke», das Wort redet und einen «ehrlichen Krieg» als theoretischen Unsinn erklärt?

5. Solchen Uebertreibungen und Masslosigkeiten, die im Frühjahr da und dort in Wort und Schrift auftauchten, musste man entgegentreten, auch wenn sie von Leuten stammten, deren Urteil wenig Gewicht besitzt. denn es ist in einer erregten Zeit immer Gefahr vorhanden, dass extreme Ansichten bei überreizten Gemütern um so eher Anklang finden, je kühner und sorgloser sie in die Oeffentlichkeit geschleudert werden. Herr Dr. Strahm schrieb: «Artikel 22 der Haager Konvention, der besagt, dass die Kriegsparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes hätten, sollte für uns keine Gültigkeit haben», damit wir einem eindringenden Feind eine unberechenbare Verteidigung des ganzen Volkes entgegenstellen könnten. «Wir fordern das Recht auf den uneingeschränkten Volkskrieg.» —

Deshalb hatte ich die Pflicht zu zeigen, wo eine derartige Kriegführung schliesslich enden müsste, d. h. in der Missachtung aller in Art. 23 aufgestellten Verbote und ihrer Umkehrung ins Gegenteil. Denn da ein Angriff auf unser friedliches Volk und neutrales Land tatsächlich einem Mordanfall gleicht, ist die Gefahr gross, dass die Verteidiger das Heer eines missleiteten Volkes mit seiner politischen Führung verwechseln und glauben, den Hass an feindlichen Soldaten austoben zu dürfen, die wie sie selbst nichts anderes tun als die befohlene Pflicht. Dass er auch in solch tragischem Kampf noch Schranken der Menschlichkeit und Ritterlichkeit kennt, unterscheidet den wahren Soldaten vom führerlosen Zivilisten, in dem leicht aus Furcht geborene Feigheit erwacht.

- 6. Wenn nun auch die Möglichkeit besteht, dass ein die Neutralität unseres Landes verletzender Gegner sich zu andern Rechtsverletzungen verleiten liesse, so ist das kein Grund, diese Rechtsbrüche als Selbstverständlichkeit vorauszusetzen, die uns einen Freibrief für eigenes Unrecht verleihen würde. Hier gibt es auf beiden Seiten Schranken, die nicht ungestraft überschritten werden. Wer Verträge an uns bricht, schneidet sich ins eigene Fleisch und schaufelt seinem Siege selber das Grab. der Weltgeschichte bleibt Unrecht nicht ungesühnt. die Rache,» spricht der Herr. Je höher ein Verteidiger, vielleicht auch der von einem verblendeten Kriegsherrn beauftragte Feldherr eines Angreifers, menschliche und göttliche Gebote achtet. desto eher heftet er den Sieg an seine Fahnen. Mit der technischen Dampfwalze und dem Bombenterror ist es nicht getan. Das endlich zu erkennen, wäre erstes Gebot jeder Staats- und Kriegsraison. Und wenn die Grossen sich durch die blosse Macht blenden lassen, so ist dies kein Grund für die Kleinen, die brutale Gewalt anzubeten. «Gott ist in dem Schwachen mächtig!» Es ist freilich nicht leicht, die auch im Krieg zwischen Recht und Unrecht gezogene Grenze zu erkennen und zu bestimmen. Die Ansichten können auseinandergehen, aber eine Grenze ist da, die Frage ist nur: wo? Jedenfalls kann es nicht Sache der auf dem Rechtsgedanken ruhenden Kleinstaaten sein, die Grenze nach der Seite schrankenloser Gewalt zu verschieben. Dem Enderfolg der Waffen tut Achtung des Rechts keinen Abbruch, lehrt die Weltund Kriegsgeschichte. Jede Ueberspannung der Macht ist der Anfang ihres Sturzes.
- 7. Zu den ältesten Grundsätzen eidgenössischer Kriegführung gehörte der Wunsch und Befehl, Gotteshäuser, auch Frauen und Kinder, soweit diese nicht die Waffe gegen sie erhoben, zu schonen. An Frauen verübte Gewalttätigkeiten waren als Verstoss gegen ein göttliches Gebot strenge verpönt. Das hinderte nicht, dass man Frauen, die bei einem feindlichen Ueberfall den Männern

beisprangen, ehrte, aber solche Hilfe geschah mehr durch List, wie der Zug der in Männerrüstung getarnten Zürcherinnen auf den Lindenhof 1292, als durch Eingreifen in den blutigen Kampf. Solche Beispiele sind seltene Ausnahmen von der Regel. Auch das Gefecht im Grauholz und der Kampf in Nidwalden im Jahre 1798 sind keine Vorbilder für die Gegenwart. Es sind für verantwortliche Staatsmänner und Heerführer abschreckende Beispiele dafür, wie eine Verteidigung *nicht* geführt werden darf. Das lässt sich nicht in wenigen Zeilen beweisen, ist aber jedem bekannt, der sich je mit den Quellen zum Untergang der alten Eidgenossenschaft ernsthaft befasst hat. Ich bin der letzte, der diese Opfer einer verfehlten Politik und zu spät aufflackernden Freiheitsliebe nicht achten würde. Ich stehe von Hause aus seit meiner Jugend denen näher, die die Jakobiner verwünschten, als denen, die nach französischem Muster den helvetischen Einheitsstaat aufrichteten; aber die historische Wahrheit verbietet mir, den von verblendeten Demagogen unter fremdem Einfluss angestifteten Aufstand in Nidwalden, der nicht das ganze Volk erfasste, als den Ausdruck einzig wahrer eidgenössischer Gesinnung zu verherrlichen. In dieser Auffassung stimme ich mit fast sämtlichen Historikern, ich nenne nur Tillier, Hilty, Dändliker, Dierauer, Oechsli, Durrer und Nabholz, überein. Auch der bernische Landsturm vom März 1798 zeigt die kläglichen Folgen einer Politik verpasster Gelegenheiten im Gegensatz zur Blütezeit der alten Eidgenossenschaft, wo Bundestreue und Entschlusskraft den Sieg verbürgten.

8. Noch viel weniger massgebend sind mir in entfernten Ländern geführte Volkskriege, deren Grundlagen und Bedingungen sich mit schweizerischen Verhältnissen kaum vergleichen lassen. Man darf auch nicht einfach den Begriff «Volkskrieg» mit Kleinkrieg gleichsetzen. Dieser kann mit geringer Truppenzahl, unterstützt von geübten Freiwilligen, unter straffer Führung planmässig und erfolgreich geführt werden, braucht aber nicht das zu sein, was man vorzugsweise als Volkskrieg bezeichnet. Unter diesem versteht man meist etwas, was ihn von dem geordneten und feldmässigen Kampf der Armee unterscheidet. Mag er sogar in diesem Sinne völkerrechtlich erlaubt sein, die wichtigste Frage ist, ob er heute für das eigene Land militärisch und politisch ein Plus oder *Minus* bedeutet. Ich kann ihn nur dann für ein Plus halten, wenn er sich soweit als irgend möglich der Kampfart geordneter und geübter Truppen nähert. Es ist eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, dass die Aufwallung patriotischer Gefühle Frauen und Minderjährige, die der militärischen Schulung und Gewöhnung entbehren, in kurzer Frist kampftüchtig machen könnte. Doch sind diese Kräfte unentbehrlich bei allen möglichen Zwei-

gen des Hilfsdienstes, die brach liegen müssten, wenn Berufene und Unberufene zur Waffe greifen wollten. Befehl und Gehorsam werden jedem den Platz bestimmen, der ihm gebührt, nicht Lust und Laune des Einzelnen. Je mehr aber die Mitwirkung jedes Bürgers und jeder Bürgerin an der Landesverteidigung in, vor oder hinter der Front eine gesetzlich und planmässig vorbereitete Form annimmt, desto weniger ist es gerechtfertigt, von einem Volkskrieg im Gegensatz zum Kampf der Armee zu sprechen. Um so notwendiger ist es aber, die kämpfende Armee von den nicht Waffen tragenden Volksteilen zu unterscheiden, weil diese nicht die gleichen kriegs- und völkerrechtlichen Rechte und Pflichten haben bzw. haben sollten, wie jene. Wenn auch ein grausamer Feind den Nichtkombattanten den vertraglich zugesicherten kriegs- und völkerrechtlichen Schutz versagen sollte, so dürfen wir keinesfalls auf unsern Anspruch verzichten und diesen auch nicht durch eigene Willkür verscherzen. Jedenfalls haben wir keinen Anlass, den Götzen vom totalen Staate und totalen Kriege, wenn ihn andere anbeten, zu verdammen, und handkehrum zur vermeintlichen Abwehr selber vor ihm die Knie zu beugen.

9. Nun gibt es aber Leute, unter denen sich auch hohe militärische und politische Würdenträger befinden sollen, die sagen: Befehl oder Verbot hin oder her; solange der aus der Wehrpflicht entlassene Schweizer seine Waffe behalten darf, wird im Kriegsfall aus allen Kellerlöchern und Fenstern auf einen eindringenden Feind geschossen. Wer so denkt, unterschätzt das Schweizervolk und seine Führung. Männer und Frauen werden die ihnen gebotene Pflicht tun, und diese besteht nicht in kopfloser Schiesserei und wütendem Amazonentum. Regierung und Heeresleitung werden sich Gehorsam zu verschaffen wissen, auch ohne dass man das Volk entwaffnet. Wer in der Waffe geübt und noch rüstig ist, wird an den richtigen Platz gestellt werden, und wer ohne Waffe nützlicher ist, wird nicht müssig gehen müssen, am allerwenigsten die Frauen, auch wenn man sie vom blutigen Kriegshandwerk grundsätzlich fernhält. Das ist keine Verhöhnung, sondern eine Ehrung der Frau im Sinn und Geist der alten Eidgenossen, deren Wesen mir so vertraut ist, dass ich auch von Fachgenossen keine Belehrung entgegenzunehmen brauche. Auch kein Volkskrieg der Vergangenheit könnte mich in der Ueberzeugung, dass diese Art des Kampfes unter den seither völlig veränderten Verhältnissen für die Gegenwart wenig taugt, irre machen. Aber schon in der Vergangenheit ist nicht alles Gold, was glänzt. Jedenfalls hat Herr Schürch die Aeusserungen des Generalstabschefs von Sprecher über Volkskrieg völlig missverstanden, wenn er glaubt, dass dieser den 1808 ohne durchgreifende Ordnung mit entfesselter Volkswut ausgebrochenen zügellosen und wilden Volkskrieg in Spanien der Schweiz von heute in jeder Beziehung habe als Vorbild hinstellen wollen. Der von mir meinem Aufsatz beigefügte Wortlaut jener Aeusserungen aus dem Vortrag Oberstkorpskdt, von Sprechers beweist deutlich das Gegenteil. Dass die wilde Grausamkeit des spanischen Feldzuges mit dem Charakter des Bürgerkrieges zusammenhängt, ist unverkennbar, sie hat dem armen Lande keinen Segen gebracht, obwohl sie zum Sturze der Napoleonischen Weltherrschaft beitrug. Die von Herrn Schürch an mich gerichtete höfliche Einladung, wenigstens die Ausführungen, die in die Schweizergeschichte einschlagen, noch einmal durchzudenken, selbständig oder sonstwie, und dann das Ergebnis denen mitzuteilen, die voll und ganz auf meine unüberlegte Prosa hereingefallen seien, muss ich ebenso höflich und bestimmt zurückweisen. Einen Krieg wie in Nidwalden oder Spanien heute irgendwo entfesseln zu wollen, wäre dabei bleibe ich — das grösste militärische Verbrechen.

10. Ueberhaupt habe ich kein Wort zurückzunehmen, auch wenn hundertmal der Bundesrat im Jahre 1900 (nicht Bundesrat Welti) erklärt hat: «Wir können uns das Recht, unser Land, wenn es angegriffen wird, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, nicht verklausulieren lassen. ... Wer möchte behaupten, dass sich gewisse historische Vorgänge, wenn unsere nationale Existenz selbst bedroht wäre, nicht mehr wiederholen Gott bewahre uns davor, dass wir dem Feind nicht wirksamer begegnen als in einem Volkskrieg, in dem, um mit Herrn Schürch zu reden, «organisatorisch-militärtechnisch eingestellte Leute und Berufsmilitärs» zu schweigen hätten, «wenn es um alles geht und das unverkrüppelte Gefühl sich regt.» — «Dann hört das fachmännische Berechnen nach und nach auf; dann regiert die Natur mit ihren Gewalten. Die Natur des tapfern wie die des feigen Menschen, und gewiss auch die des ewigen Schulmeisters, der jederzeit alles besser weiss, aber schliesslich nichts zur Sache tut.» Wenn der Chefredaktor des «Bund» diese Worte auf die Kriegskunst gewisser Zeitungsschreiber beziehen würde, könnte er vielleicht Recht haben. — Wenn wirklich nichts verloren wäre, was ein Bürger in selbstloser Tapferkeit für sein Land tut, dann könnten wir uns Millionen für moderne Bewaffnung sparen und uns wie am Morgarten mit Halbarten auf den Feind stürzen. Wenn wir es aber den Vorfahren von Morgarten und Laupen, Sempach und Murten gleichtun wollen, dann müssen wir wie sie den Forderungen der Zeit genügen und nicht nur Faust und Herz, sondern auch Hirn und Willen walten lassen. unterzuschieben, ich meine, mit dem Tode höre die Freiheit auf, ist eine ehrenrührige Verdrehung. Ich trat ein für die Schlagkraft der Armee, die bis zum Tod kämpfen soll, und wehrte mich dagegen, dass man Wehrlose und Kampfuntüchtige nutzlos auf die Schlachtbank führe und durch unnötige Grausamkeit die blinde Wut des Gegners entfache.

11. Ich weiss mich mit meinen militärischen Erziehern, General Wille und Oberstkorpskommandant von Sprecher, einig, und bin dessen gewiss, dass auch heute diese Auffassung im Kreise massgebender Staatsmänner und Truppenführer vorherrscht. Sie entspricht auch den in Dienstvorschriften und Reglementen niedergelegten Grundsätzen. Nun behauptet aber Herr Schürch, ich befinde mich im Widerspruch mit Ziffer 8 der Felddienstordnung von 1927:

«Nicht nur die Armee, das ganze Volk muss zum Widerstand bis aufs äusserste entschlossen und über die drohenden Leiden des Krieges im klaren sein.»

Dass darunter weder Recht noch Pflicht jedes Schweizers und jeder Schweizerin, mit der Waffe zu kämpfen, verstanden ist, geht aus dem Nachsatze hervor:

«Jeder hat die Arbeit zu übernehmen, die ihm in privaten oder öffentlichen Betrieben zugewiesen wird. Vertrauen und Helfen ist die Pflicht aller. — Wer im Rücken der Armee Mutlosigkeit zeigt und zu Panik beiträgt, ist ein Feigling. Verluste und Schäden durch die Flieger des Feindes werden schon bei Kriegsbeginn die Entschlossenheit des Volkes auf die Probe stellen. Ebenso muss das Volk wissen, dass anfängliche Gebietsverluste wegen unserer ausgedehnten Grenzen und unserer kleinen Armee unvermeidlich sind. Jedermann muss zur Geheimhaltung der Lage beitragen, also schweigen, nicht reden.»

Das ist der Grund, warum auch nicht über alle Fragen der Landesverteidigung öffentlich geschrieben werden darf und kann. Immerhin sagt die Felddienstordnung, Ziffer 3, deutlich, wie sie den *Kleinkrieg* versteht:

«Unsere Landesverteidigung bereitet die planmässigen Zerstörungen vor, die in den bedrohten Gebieten auszuführen sind. Sie ordnet, wo. die in der Armee nicht eingeteilten, aber waffenkundigen Männer in der Front mitkämpfen. — Unsere Landesverteidigung schliesst in sich den Kleinkrieg, der dem Feind die Aufklärung erschwert und uns durch vorbereiteten Kundschafterdienst über den Feind unterrichtet. — Der Dienst des Kundschafters ist Dienst fürs Vaterland; sein Tod wird als Tod in der Schlacht bewertet. — Die Unternehmungen der Patrouillen, die in den Wäldern und Bergen versteckt auf die Gelegenheit zum Handstreich lauern, sollen, bei aller List und Verschlagenheit, ehrlicher Kampf in Uniform sein. Die Armee gibt die Aufträge, sendet Führer und Truppenabteilungen als Rückgrat.»

12. Dass im Kriege auch Freiwillige willkommen sind, sagt Ziffer 5 des Dienstreglements mit dem Nachsatz:

«Truppenführer und Behörden klären die Bevölkerung darüber auf, dass jeder, der sich am Kampfe beteiligen will, dies im Rahmen der Armee tun muss. Sie weisen die Freiwilligen an die Stellen, die beauftragt sind, sie anzunehmen. Am Feinde kann jeder Truppenführer ohne weiteres Freiwillige einstellen, muss sie aber durch ein deutliches militärisches Abzeichen als Angehörige der Armee kenntlich machen.»

In Zonen, die von der Feldarmee nicht besetzt sind, fällt die Aufgabe, Freiwillige einzustellen und zweckmässig zu verwenden, den Organen des Territorialdienstes zu (MO, Art. 35). Dass überall, wo Fliegerüberfall oder andere feindliche Einbrüche zu befürchten sind. Abwehrmassnahmen getroffen werden müssen, ist selbstverständlich; doch ist kein Kampf erwünscht oder erfolgreich, der nicht unter militärischer Zucht und Ordnung steht. Sowenig man eine Kuh von einem Menschen melken lässt, der nichts davon versteht, sowenig können es die für die Landesverteidigung verantwortlichen Behörden und Führer dulden, dass in Ortschaften von der nicht dazu befohlenen Bevölkerung eigenmächtig und regellos in den Kampf eingegriffen wird. Wütige Schiesserei aus Fenstern und Kellerlöchern ist mit gleicher Strenge zu verbieten, mit der sich Rudolf von Erlach bei Laupen jede Unbotmässigkeit verbat, und so den Sieg errang. Weil Schultheiss und Rat von Bern damals in ihrer Friedensbereitschaft und in den Zugeständnissen an den Gegner bis zum Aeussersten gingen, besassen sie nach Zurückweisung ihres guten Willens auch das gute Gewissen, den starken Mut und festen Willen, das Letzte zu wagen. Dazu gehörte die Uebertragung unbedingter Befehls- und Strafgewalt an einen fähigen Führer, dem Kriegserfahrung und Gottesfurcht innewohnten. Die Einsicht, dass Weisheit, Ordnung und Gehorsam die Grundlagen jeden kriegerischen Erfolges sind, geht wie ein roter Faden durch die Gefechtsberichte und Kriegsschilderungen der alten Eidgenossen. Beispiele und Gegenbeispiele reihen sich aneinander bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Blutige Beispiele blieben der neuen Eidgenossenschaft im Kampfe nach aussen erspart. Sollte der Ernstfall ie an uns herantreten, so wird sich die alte Wahrheit so oder so neu bewähren.

13. Herr Schürch bemerkte in seinem Vortrag vom 16. Juni, ich hätte ihn total angegriffen, das habe ihn zu einer totalen Verteidigung genötigt, und er sei gewöhnt, sich offensiv zu verteidigen. Es scheint fast, als ob er sich beim Federgefecht in der Verschlagenheit hätte üben wollen, die im totalen Kriege verständlich wäre. Er wirft mir in seinem dreitägigen Angriff vom 6. bis 8. Juni vor, ich hätte völlig übersehen, dass die Redaktion des «Bund», nachdem sie Zuschriften aus Ost und West, von Männern und Frauen zur Kenntnis brachte, nicht für einen schrankenlos mit den verwerflichsten Mitteln zu führenden Volkskrieg eingetreten sei, sondern am 14. Mai in Nr. 222 in einem «E. Sch.» gezeichneten Leitartikel folgenden Schluss aus der öffentlichen Debatte gezogen habe:

«Wir denken daher nach wie vor, dass alles systematisch vorgesehen werden muss, damit überall gekämpft werden kann. — Der grundsätzlich entscheidende Schritt in dieser Richtung ist übrigens nach schwedischem Beispiel schon geschehen. Grosse Ortschaften haben in der aktiven Luftabwehr durch eigene Mittel und Waffen mitzuwirken. Der Gedanke lässt sich ausbauen auf organisierte Ortswehren.»

Herr Schürch verschweigt aber seinen Lesern, die er von der Oberflächlichkeit des Herrn H. G. W. überzeugen will, dass mein Artikel in Nr. 5 der Militärzeitung, die freilich erst Ende Mai erschien, das Datum des Tages trägt, an dem er abgeschlossen wurde, d. h. vom 1. Mai. Da ich mich in erster Linie nicht mit dem «Bund», sondern mit der Frage des «Volkskrieges» befasste, und zwar auf Grund verschiedener Pressestimmen und mündlicher Aeusserungen, die sich im März und April vernehmen liessen, sah ich mich nicht veranlasst, wegen der von Herrn Schürch am 14. Mai kundgegebenen veränderten Ansicht meinen damals schon im Druck befindlichen Text nachträglich abzuändern, da er ja keinen Angriff auf eine bestimmte Person, sondern eine sachliche Auseinandersetzung mit einem Problem enthielt, die von verschiedenen, in einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Aeusserungen ausging. Es handelte sich um den Beitrag für eine Monatsschrift, die nicht auf jede Schwankung des Tages Rücksicht nehmen kann.

14. Nachdem schon am 8. Juni im Ständerat Herr Dr. Gottfried Keller von Aarau, als Präsident der ständerätlichen Militärkommission, seine Auffassung der Frage klar auseinandersetzte und der Vorsteher des E. M. D. übereinstimmend die Ansicht vertrat, dass die Schweiz den Rechtsboden nicht verlassen dürfe, anderseits aber den lebendigen Wehrwillen in die für das Gemeinwesen nützlichsten Bahnen lenken müsse, würde ich eine Fortsetzung der Diskussion mit dem Chefredaktor des «Bund» für überflüssig gehalten haben, wenn dieser nicht in Wort und Schrift seine Polemik gegen mich fortgesetzt hätte. So wie die Lage Ende Juni sich gestaltete, war ich es der Sache wie meiner Ehre schuldig, nochmals zur Feder zu greifen. Es entspricht ganz meinem von Anfang an vertretenen Verlangen, wenn in allen Ortschaften, denen ein Ueberfall drohen könnte, Ortswehren gebildet werden. Ob sie sich aus bestehenden Einheiten oder Freiwilligen zusammensetzen, so versteht sich von selbst, dass sie im Rahmen der Feldarmee oder der Territorialtruppen ihren Dienst erfüllen und dass sie nur unter militärisch verantwortlicher Leitung kämpfen, sowie der gleichen Disziplin unterworfen sind und die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie alle andern Wehrmänner. Diese Organisation darf aber nicht mit dem passiven Luftschutz vermengt werden, weil dieser seine Leben und Gesundheit der Zivilbevölkerung schirmende und rettende Tätigkeit nur dann möglichst unangefochten ausüben kann, wenn er ähnlich wie die Sanitätsformationen nicht in eigentliche Kampfhandlungen verwickelt wird, und wenn er wie diese in Bälde der Vergünstigungen der Genfer Konvention teilhaftig erklärt wird.

15. Zum Schluss verweise ich auf die verdienstliche Zürcher Doktordissertation (1937) von *Markus Hauser* «Der Kampf Irregulärer im Kriegsrecht (Artikel 1 und 2 der Landkriegsordnung 1907)», aus der uns der Verfasser in der Mainummer dieser Zeitschrift einen lesenswerten Auszug bot. — Wertvoll war mir auch die Zuschrift eines Staatsrechts- und Völkerrechtslehrers:

«Ich habe Ihre Ausführungen mit Interesse gelesen und stimme mit Ihnen in der Beurteilung der von Ihnen zurückgewiesenen etwas phantastischen Ideen überein. Ich hielte es auch für gefährlich, vom Haager Abkommen über den Landkrieg zurückzutreten, denn wir würden Gefahr laufen, dass dann auch das Neutralitätsabkommen von 1907 uns gegenüber als hingefallen erklärt würde. Die beiden Abkommen stehen zwar in keinem notwendigen juristischen, aber doch in einem zeitlichen und sozusagen ideologischen Zusammenhang miteinander.

Ich möchte übrigens bemerken, dass Italien vor einigen Monaten das Kriegsrecht für sich kodifiziert hat und dass es sich dabei weitgehend an die Haager Abkommen hielt.

Im übrigen ist es gewiss wünschbar, dass die letzte Kampfkraft aus dem Volk herausgeholt wird, aber nur im Wege der behördlichen militärischen Organisation und nicht in einem chaotischen sogenannten Volkskrieg.»

* *

Was ich vor zwei Monaten schrieb und heute schreibe, sind nicht Ansichten, mit denen «von irgendeinem Bureau aus die menschliche Bereitschaft zum äussersten Opfer verhöhnt werden» soll, sondern Gedanken, mit denen ein um die Zukunft des Vaterlandes besorgter Bürger die aus geschichtlicher Erkenntnis und christlichem Gewissen geschöpfte Ueberzeugung vom Wesen eines kommenden Krieges in voller Unabhängigkeit durch das Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft den Kameraden frei und offen zur Kenntnis bringt.

Bern (Engeriedweg 11), den 1. Juli 1939.

Dr. Hans Georg Wirz,

Hauptmann der Infanterie und Dozent für Kriegsgeschichte an der Universität Bern.